

GRENZVERLETZUNGEN – FACHLICHE STANDARDS

Empfehlungen zum Vorgehen
im Zusammenhang mit
möglichen Grenzverletzungen
und Übergriffen
durch Mitarbeiter(innen)
in Kinderschutz-Zentren



GRENZVERLETZUNGEN – FACHLICHE STANDARDS

Empfehlungen zum Vorgehen im Zusammenhang mit möglichen Grenzverletzungen und Übergriffen durch Mitarbeiter(innen) in Kinderschutz-Zentren

Diese fachlichen Standards wurden auf der Sitzung des Fachausschusses der Kinderschutz-Zentren im November 2012 in Mainz beschlossen.

1. PRÄAMBEL

Die Kinderschutz-Zentren sind sich bewusst, dass die Problemstellung Grenzverletzungen gegenüber Kindern und Erwachsenen als Klient(inn)en und Ratsuchenden grundsätzlich zur eigenen Arbeit gehört und sowohl den Umgang mit erfolgten Grenzverletzungen als auch die Auseinandersetzung mit entsprechenden Vermutungen umfasst. Die vorliegende Handreichung soll Empfehlungen für die Prävention, für den Umgang mit Vermutungen sowie für das Vorgehen bei Grenzverletzungen von Mitarbeiter(inne)n in Kinderschutz-Zentren geben, die dem Selbstverständnis der Kinderschutz-Zentren entsprechen. Sie steht als Leitfaden zur Strukturierung entsprechender Prozesse in den einzelnen Kinderschutz-Zentren zur Verfügung mit dem Ziel, diese Prozesse transparent zu gestalten und Sicherheit in den Abläufen zu vermitteln. Die Empfehlungen dienen damit der Prozessqualität der Arbeit in den Kinderschutz-Zentren.

2. GRUNDHALTUNG UND DEFINITION

Die Grundhaltung der Kinderschutz-Zentren für den Kontakt mit minderjährigen wie erwachsenen Klient(inn)en und Ratsuchenden beinhaltet, dass pädagogische, beratende und therapeutische Arbeit in Beziehung stattfindet. Dabei wird auf professionelle Abstinenz geachtet, eine zugewandte und wohlwollende, aber persönlich neutrale Haltung, die Grenzen achtet, nicht eigene Interessen vor die der Klient(inn)en stellt und freundschaftlichen, familiären, erotischen und privaten geschäftlichen Kontakt und Nutzen ausschließt. Wertschätzung ist die Grundlage des professionellen Kontaktes. Verbaler Kontakt wie Körperkontakt geschehen respektvoll und mit Achtsamkeit gegenüber den Grenzen des/der anderen. Die Arbeit mit Klient(inn)en und Ratsuchenden wird grundsätzlich gemäß den Regeln fachlichen Könnens professionell reflektiert.

Als Grenzverletzungen und Übergriffe durch Mitarbeiter(innen) in Kinderschutz-Zentren werden folgende Abläufe und Sachverhalte zusammenfassend bezeichnet:

- Körperliche Gewalt
- Sexuelle Gewalt und Ausnutzung
- Funktionalisieren und Manipulation
- Einbezug in Intimsphäre und Privatleben
- Verbale Gewalt (Entwerten, Bedrohen)

3. PRÄVENTION

3.1 Strukturelle Aspekte

In den einzelnen Kinderschutz-Zentren existieren präventive Strukturen und Haltungen. Prävention von Grenzverletzungen in Kinderschutz-Zentren beinhaltet wertschätzende und beteiligungsorientierte Beziehungsgestaltung mit Kindern, Eltern und anderen erwachsenen Klient(inn)en ebenso wie im Team und in der Hierarchie der Institution. Diese Haltung manifestiert sich auf verschiedenen Ebenen und muss ständig neu überprüft und weiterentwickelt werden.

Arbeitsweisen und Regeln in den einzelnen Kinderschutz-Zentren sind nach innen und außen transparent und hinterfragbar. Konstruktive Konfliktkultur ist Teil der Arbeitsweise. Mitarbeiter(innen) in Kinderschutz-Zentren sind interessiert, Anliegen, Anregungen und Rückmeldung von Kindern, Eltern und Mitarbeiter(inne)n zu erhalten. Sie gehen diesen nach und beziehen sie in ihre weitere Planung ein. Es gibt definierte und für Kinder, Eltern, erwachsene Klient(inn)en, Mitarbeiter(innen) und andere Helfer(innen) einfach zugängliche und klare Rückmelde- und Beschwerdewege.

3.2 Umgang, Kommunikation und Information

Aufgabe der Einrichtung / des Trägers ist es, Sorge dafür zu tragen, dass alle Beteiligten ihre Rechte und Pflichten, ihre Handlungsräume und Grenzen, ihre Möglichkeiten der Beteiligung und Einflussnahme kennen. Dies gilt für Kinder, Eltern, erwachsene Klient(inn)en und Mitarbeiter(innen). Es bedarf dazu alters- und rollengerechter Informationsmaterialien und -möglichkeiten, die den Grundsatz der Vertraulichkeit wie auch der Einhaltung von Grenzen beschreiben, Hilfestellung zum Umgang mit Unzufriedenheiten und Beschwerden geben und zur Beteiligung anregen.

Ein achtsamer und professioneller Umgang der Mitarbeiter(innen) mit Klient(inn)en und Ratsuchenden hat vor allem die Gestaltung von Nähe und Distanz, Raum und Grenzen, von Macht und Abhängigkeit, Rollen, Ebenen und Hierarchien sowie von strukturellen Verstrickungen in Hilfeprozessen im Blickpunkt. Schutz und Offenheit nach außen stehen in Balance. Berater(innen) sind sich bewusst, dass sie Modelle für Eltern und Kinder für achtsames Kommunikationsverhalten und für die Verantwortungsübernahme für eigenes Handeln sind.

3.3 Personalführung

Die Grundhaltung der Kinderschutz-Zentren wird bereits in Einstellungsverfahren, Arbeitsverträgen und ebenso in Arbeitszeugnissen berücksichtigt. Reflexion und Fortbildung zum Thema »Prävention von Grenzverletzungen« sind selbstverständlicher und integraler Bestandteil der Arbeit und gehören zur Qualitätssicherung. Arbeitsweisen und Haltungen werden in den Kinderschutz-Zentren in Selbstreflexion – unterstützt durch externe Fachberatung und/oder Supervision – weiterentwickelt.

Die Leitung bzw. die Selbstverwaltungsgremien in Kinderschutz-Zentren tragen eine besondere Verantwortung für die Etablierung und Aufrechterhaltung der präventiven Organisationskultur und -strukturen. Leitungsstil und Personalführung versinnbildlichen die Wahrhaftigkeit der präventiven Haltung. Die Leitung schafft für Mitarbeiter(innen) in Kinderschutz-Zentren Möglichkeiten, Abläufe und Verhaltensweisen in Beschwerdefällen und Krisenfällen einzuüben.

3.4 Fehlerkultur

Eine angemessene und gelebte Fehlerkultur ist wichtiger Bestandteil auch präventiver Strukturen und hat Schutzfunktion. Offenheit und Transparenz im Umgang mit Fehlern wirkt möglicher Geheimnisbildung oder Verbrämung von Fehlern entgegen, wirkt aber auch gegen die Angst vor Fehlern und möglichem Versagen sowie gegen Schuldzuweisung beim Auftreten von Fehlern. Eine Fehlerkultur erhöht die Kompetenz im Umgang mit Fehlern und ist die Grundlage für Veränderungsmöglichkeiten. Sie stellt ein Qualitätsmerkmal dar.

4. GRUNDSÄTZE VON KLÄRUNGSVERFAHREN BEI VERMUTUNGEN VON GRENZÜBERSCHREITUNGEN

Jedes Kinderschutz-Zentrum trägt für die Angemessenheit pädagogischen, beratenden und therapeutischen Handelns Sorge. Die beschriebene Fehlerkultur und ein offenes Verhandeln über Grenzen und Fehler in Team und Einrichtung gehören zum Arbeitsalltag. Davon zu unterscheiden sind Klärungsverfahren, die bei Vermutungen von Grenzverletzungen im Sinne der erläuterten Definition in Gang gesetzt werden. Die Grundsätze von Klärungsverfahren in Kinderschutz-Zentren sind im Folgenden beschrieben.

4.1 Krisenmanagement

Im Fall von vermuteten Grenzverletzungen durch Mitarbeiter(innen) übernimmt das Kinderschutz-Zentrum Verantwortung für ein Schutz, Interessen und Integrität der Betroffenen währendes Krisenmanagement. Die Gestaltung des Krisenmanagements ist Aufgabe der Leitung bzw. des Leitungsgremiums des Kinderschutz-Zentrums und an professionellen Standards ausgerichtet. Dazu müssen Leitlinien vorhanden sein, die regelhaft überprüft werden. Krisenmanagement gehört zur Praxis professioneller Leitung und modernen Kinderschutzes. Die entsprechende Unterstützung des Trägers ist Voraussetzung für ein funktionierendes Krisenmanagement.

Zum Krisenmanagement gehört eine angemessene Offenheit und Transparenz auch bezüglich Konfliktgestaltung und Klärungsverfahren im Team, gegenüber dem Träger und gegenüber den Betroffenen / deren erziehungsberechtigten Angehörigen. Ein fachlich kompetenter Umgang mit Offenheit und

Transparenz berücksichtigt jedoch auch die Wahrung von Grenzen, die Pflicht zur Verschwiegenheit bezüglich anvertrauter Informationen und im Kontakt mit den Beteiligten den Verzicht auf Fantasien und eigene Vermutungen. Für alle Beteiligten sind das Verfahren, der Ablaufprozess und die jeweils nächsten Schritte sowie die Form ihres jeweiligen Einbezogeneins transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Zum konkreten Vorgehen zählen im Einzelnen:

- Vorgehen in Ruhe und Besonnenheit
- Anhören aller Beteiligten
- Rekonstruktion der Erstvermutung
- Aufzeigen von Wegen für die Beteiligten
- Bekanntgeben von internen / externen Ansprechpartner(inne)n, Vertrauenspersonen und Beschwerdestellen
- Berücksichtigung einfacher und klarer Zugänge zu diesen Stellen
- Einschätzen des Schutzbedarfs / der Erfordernis von Schutzmaßnahmen
- Einschätzen, ob Gefahr im Verzug ist / Handeln zur Gefahrenabwendung

4.2 Differenzierte Auseinandersetzung mit der Vermutungsentstehung

Das Krisenmanagement berücksichtigt sowohl die Fürsorgepflicht für den/die Schutzbefohlene(n) als auch die arbeitsrechtlich gebotene Fürsorgepflicht für die Mitarbeiter(innen). Außerdem wird berücksichtigt, dass unterschiedliche Konstellationen der Entstehung von Vermutungen vorliegen können, die unterschiedliche Vorgehensweisen notwendig machen und besondere Schutzbedürfnisse für Einzelne bedeuten können. Zu unterscheiden sind:

- Vermutungsentstehung durch Mitteilungen von Kindern / Betroffenen
- Vermutungsentstehung durch Mitteilungen von Eltern / Angehörigen
- Vermutungsentstehung durch Beobachtungen und Mitteilungen von Mitarbeiter(inne)n

Der Leitung des Krisenmanagements obliegt es, dafür Sorge zu tragen, sich ein möglichst genaues und umfassendes Bild der vorliegenden Situation zu machen und nicht verkürzt die mögliche Grenzverletzung hinsichtlich ihres Schweregrades einzuschätzen und anhand dessen das Klärungsverfahren zu betreiben oder einzustellen. Die Situationsanalyse erfolgt nicht durch eine einzelne Person, sondern verlangt mindestens das Vier-Augen-Prinzip.

Die Leitung im Kinderschutz-Zentrum hat selbstverständlichen Anspruch auf externe Fachberatung/Supervision und die Verpflichtung, sie in Anspruch zu nehmen. Sie sollte dafür auf ein Verzeichnis geeigneter unabhängiger Expert(inn)en zurückgreifen können.

4.3 Begleitung und Schutz der Beteiligten

In Fällen, in denen dies von den Beteiligten gewünscht oder für sinnvoll und notwendig erachtet wird, ist zusätzlich zum internen Beschwerde- und Krisenmanagement eine externe Begleitung für die Beteiligten im Klärungs- und Interventionsprozess durch eine externe, unabhängige Fachstelle gewährleistet. Ebenso muss externe Beratung für Betroffene zugänglich sein. Die Frage nach einer geeigneten Fachstelle wird mit den Jugendämtern vor

Ort im Vorfeld erörtert. Es sind Stellen für Kinder / Betroffene, Eltern / Angehörige und Mitarbeiter(innen) zu benennen. Eine Auswahl von 3–5 konkret bezeichneten Ombudsleuten ist empfehlenswert.

Verpflichtend ist der Schutz der Betroffenen bis zur Klärung und darüber hinaus, besonders, wenn die Klärung Grenzverletzungen zum Ergebnis hat. Im und nach dem Klärungsprozess legt das Kinderschutz-Zentrum besonderes Augenmerk auf die Stärkung von gegenseitigem Vertrauen im Miteinander von Betroffenen / Kindern / Eltern einerseits und Einrichtung / Mitarbeiter(inne)n andererseits sowie auf den Wiederaufbau von Vertrauen an Stellen, an denen es erschüttert worden ist.

5. UMGANG MIT ERGEBNISSEN DES KLÄRUNGS-VERFAHRENS

Klärungsverfahren können zu drei möglichen Ergebnissen führen:

- a) Es handelt sich im vorliegenden Verfahren eindeutig nicht um Grenzverletzungen und Übergriffe durch Mitarbeiter(innen) im Kinderschutz-Zentrum
- b) Es bleibt im vorliegenden Verfahren unklar, ob es sich um Grenzverletzungen und Übergriffe durch Mitarbeiter(innen) im Kinderschutz-Zentrum handelt
- c) Es handelt sich im vorliegenden Verfahren eindeutig um Grenzverletzungen und Übergriffe durch Mitarbeiter(innen) im Kinderschutz-Zentrum

- a) **Es handelt sich im vorliegenden Verfahren eindeutig nicht um Grenzverletzungen und Übergriffe durch Mitarbeiter(innen) im Kinderschutz-Zentrum**

Das Kinderschutz-Zentrum strebt eine angemessene Aufarbeitung des Geschehens an. Diese Aufarbeitung soll die folgenden Punkte beinhalten:

- Verstehen der Vermutungsentstehung
- Würdigung und Containing der durch die Vermutungsentstehung und im Klärungsverfahren entstandenen Gefühle bei den Beteiligten
- Entschuldigung für Missverständnisse
- Wiedergutmachung dem/der Mitarbeiter(in) gegenüber
- Überprüfung von Vertrauen und Vertraubarkeit zwischen den Beteiligten
- Vertrauensbildung

- b) **Es bleibt im vorliegenden Verfahren unklar, ob es sich um Grenzverletzungen und Übergriffe durch Mitarbeiter(innen) im Kinderschutz-Zentrum handelt**

Die Kinderschutz-Zentren sind sich bewusst, dass die Unklarheit im Ergebnis bei Klärungsverfahren zu Vermutungen von Grenzverletzungen häufig auftritt und nicht zugunsten einer vermeintlichen Klarheit in die eine oder die andere Richtung aufgegeben werden darf. Die Leitung trägt für eine Kultur und Haltung Sorge, die beinhaltet, dass die Unklarheit stehen bleiben darf und dass keine heimlichen Vorwürfe oder Verdächtigungen gegen einzelne Beteiligte (Kinder, Eltern, erwachsene Klient(inn)en, Mitarbeiter(innen)) Platz greifen.

Auch in diesen Fällen bedarf es einer Aufarbeitung, die die folgenden Punkte zu berücksichtigen hat:

- Wertschätzung der unterschiedlichen Positionen
- Würdigung der Belastung für alle Beteiligten
- Würdigung insbesondere der Belastung, in der Einrichtung mit zwei unterschiedlichen Positionen zu leben
- Würdigung der bestehenden Verletzungen
- Schutz für die Beteiligten
- Prüfung der Möglichkeiten der Wiederherstellung von Vertrauen
- Hilfestellung zum Befrieden der Situation
- Schutz für das betroffene Kind / die betroffenen Klient(inn)en
- Rehabilitation des betroffenen Mitarbeiters / der betroffenen Mitarbeiterin

Es wird sichergestellt, dass die Dynamik, die sich aus dem unklaren Ergebnis herleitet, mit großer Sorgfalt und auch extern-supervisorisch begleitet wird. Aufgabe der Leitung ist es, dafür Sorge zu tragen, dass das betroffene Team wieder arbeitsfähig werden kann. Dem Träger bleibt die Entscheidung vorbehalten, ob er die Prozesse nach dem Klärungsverfahren mit unklarem Ergebnis mitträgt.

Die Rehabilitation für den betroffenen Mitarbeiter / die betroffene Mitarbeiterin hat auch formal durch den Träger zu erfolgen. Dies betrifft Einträge in der Personalakte, sonstige arbeitsrechtliche und strafrechtliche Angelegenheiten. Es ist zu berücksichtigen, dass das unklare Ergebnis strafrechtlich immer die Unschuldsvermutung bedeutet.

Daneben ist die Basis von Vertrauen und Zusammenarbeit zu prüfen.

In Frage steht, inwieweit und unter welchen Bedingungen für alle Beteiligten die pädagogische Arbeit in Beziehung möglich ist und wiederaufgenommen werden kann und was es an Vertrauen schaffenden Hilfen und Maßnahmen braucht. Solche Maßnahmen sollten mit dem betroffenen Mitarbeiter / der betroffenen Mitarbeiterin erarbeitet werden.

c) Es handelt sich im vorliegenden Verfahren eindeutig um Grenzverletzungen und Übergriffe durch Mitarbeiter(innen) im Kinderschutz-Zentrum

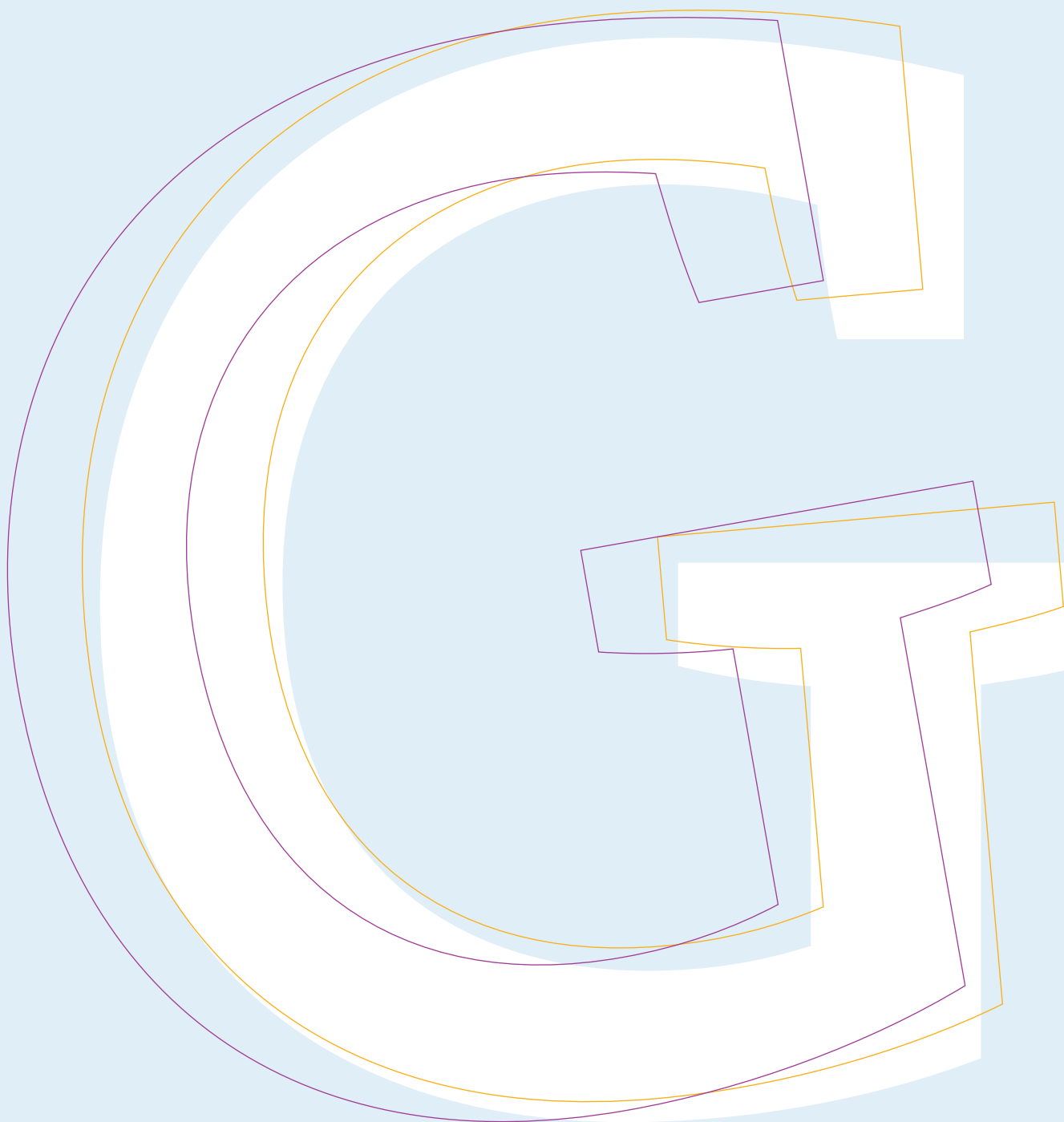
In diesem Ergebnisfall steht der dauerhafte Schutz für die betroffenen Klient(inn)en an oberster Stelle. Das Kind bzw. der/die Betroffene braucht eine deutliche Anerkennung der Verletzung und des Übergriffserlebens. Es ist notwendig, die Bedürfnisse des Kindes / der Betroffenen nach Ausgleich und Wiedergutmachung zu erfahren und zu berücksichtigen, etwa nach Entschuldigung. Dem Kind / den Betroffenen sollte Hilfe zur Verarbeitung der Erlebnisse zugänglich gemacht werden. Unabhängig davon müssen auch die Bedürfnisse der Angehörigen Berücksichtigung finden.

Der Träger und die Leitung des Kinderschutz-Zentrums prüfen arbeits- und strafrechtliche Schritte gegen den/die Mitarbeiter(in), der/die die Grenzverletzungen begangen hat, und leiten entsprechende Maßnahmen ein. Strafrechtliche Schritte bedürfen des Abgleichs mit Kindesinteressen und Kinderschutz und sind einzelfallspezifisch zu bewerten. Im Rahmen dieses Prüfverfahrens wird externe Beratung in Anspruch genommen. Im Anschluss an die Prüfung wird das Vorgehen mit den Eltern, bei erwachsenen Klient(inn)en mit den Betroffenen selbst, abgestimmt. Dem Anspruch der Erziehungsberechtigten und erwachsenen Betroffenen auf Information und Transparenz wird dabei Rechnung getragen.

Das Team, innerhalb dessen der/die Mitarbeiter(in) als Team zugehöriges Mitglied grenzverletzend gehandelt hat, braucht Unterstützung zur Aufarbeitung der Geschehnisse. Mit dem betroffenen Team wird dabei ebenfalls der weitere Umgang mit den Schutzbefohlenen, auch dem betroffenen Kind, deren Erziehungsberechtigten, sowie dem/der Mitarbeiter(in), der/die grenzverletzend gehandelt hat, geplant. Dazu gehört auch eine Sprachregelung für die Vorkommnisse nach innen wie nach außen.

Für den Umgang mit Medien und Öffentlichkeit gibt es klare Regeln. Die Grundsätze des Qualitätsmanagements im Kinderschutz-Zentrum werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Es gibt klare Vereinbarungen, wer seitens des Kinderschutz-Zentrums oder des Trägers in zentraler Verantwortung für den Medienkontakt zuständig ist. Das Vorgehen einer dem Träger zugeordneten Pressestelle sollte mit der Leitung des Kinderschutz-Zentrums abgestimmt sein. Es empfiehlt sich, sämtliche Medienkontakte ausschließlich über eine befugte Person laufen zu lassen. Insbesondere wird dazu geraten, dem/der Mitarbeiter(in), der/die grenzverletzend gehandelt hat, den Kontakt zu den Medien zu untersagen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. erwachsenen Betroffenen werden informiert darüber, wie seitens des Kinderschutz-Zentrums/Trägers mit der Presse gesprochen wird. Den Eltern wird zum Schutz ihres Kindes im Umgang mit den Medien größtmögliche Vorsicht und begleitende Beratung empfohlen. Sie sollten bedenken, dass Medien eigene Interessen verfolgen, die nicht identisch mit denen ihres Kindes sein müssen.

Im Kinderschutz-Zentrum bedarf es einer institutionsweiten Aufarbeitung der Grenzverletzungen und Übergriffe. Insbesondere sind die Vorfälle Anlass zur neuerlichen intensiven Reflexion über Prävention und Konfliktmanagement, zur Überprüfung der Umsetzung der Qualitätsstandards und zur Überlegung notwendiger Veränderungen.



Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e. V.

Bonner Straße 145, 50968 Köln
Tel.: 0221 56975-3, Fax: 0221 56975-50
E-Mail: die@kinderschutz-zentren.org
Internet: www.kinderschutz-zentren.org